

16. 1. Eigenartige selbständige Schöpfung als Voraussetzung für die Entstehung des Urheberrechts an einem Schriftwerke, im Gegensatz zur bloßen Gehilfentätigkeit.
2. Zum Begriff „Schriftwerk“.
3. Ist das Vertriebsverbot eine wesentliche Voraussetzung für die Entstehung eines Verlagsrechts?

I. Zivilsenat. Urt. v. 30. Januar 1924 i. S. S. (RI.) w. S. & S. (Weftl.). I 239/23.

I. Landgericht Halle. — II. Oberlandesgericht Naumburg.

Die Klägerin hat mit dem Ph.-Verlag in B. den aus ihrem Bestellschreiben vom 5. Dezember 1911 ersichtlichen Vertrag über den Alleinvertrieb der vom Ph.-Verlag herzustellenden „Wanderkarte der Umgebung von Halle a. S.“ geschlossen. Ferner hat sie durch Vertrag vom 3. April 1907 das Recht zum Alleinvertriebe des vom Ph.-Verlag herausgegebenen „Pharusplans Halle a. S.“ erworben. Diesem Plan sind 16 Seiten „wissenswerte Angaben für Einheimische und Fremde“

vorgeheftet worden, welche Angaben über das Verkehrswesen, die Post- und Telegraphenämter, Polizeibureaus, Hotels, Restaurants, Cafés und Konditoreien, Theater, Konzerte und Vergnügungen, Museen und Sammlungen, Sehenswürdigkeiten, öffentliche Gebäude, Anstalten, Behörden und Denkmäler, Kirchen und Kapellen, Schulen und Unterrichtsanstalten sowie ein Verzeichnis der Straßen, Plätze und Brücken enthalten. Sowohl an der Wanderkarte als auch an den „wissenswerten Angaben“ zum Stadtplan nimmt die Klägerin ein gegen Dritte wirkendes Verlagsrecht wie ein Urheberrecht für sich in Anspruch. Das Verlagsrecht stützt sie auf die Verträge vom 5. Dezember 1911 und 3. April 1907. Zur Begründung ihres Urheberrechts führt sie aus, daß ihr Mitgesellschafter W., der ihr seine urheberrechtlichen Ansprüche abgetreten habe, in die vom Ph.-Verlag zunächst angefertigten Schwarzabzüge der Wanderkarte, die Wanderwege mit roter Farbe eingetragen und für den Stadtplan die „wissenswerten Angaben“ selbständig bearbeitet und fertiggestellt habe. Ihre vermeintlichen Urheber- und Verlagsrechte glaubt sie durch die Beklagte verletzt, die auf Grund eines Vertrags mit dem Ph.-Verlag die zweiten Auflagen sowohl der Wanderkarte, die wiederum die rot eingezeichneten Wanderwege erhält, wie des Stadtplans, dem die „wissenswerten Angaben“ mit geringfügigen Abänderungen beigelegt sind, selbständig vertreibt. Sie hat deshalb beantragt, der Beklagten unter Strafanandrohung die weitere Vervielfältigung und Verbreitung der Wanderkarte und der dem Stadtplan vorgehefteten 16 Druckseiten „wissenswerte Angaben“ zu verbieten. Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt und bestritten, daß die Klägerin oder ihr Mitgesellschafter W. irgendein Urheber- oder Verlagsrecht an der Wanderkarte oder den „wissenswerten Angaben“ erworben habe.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat das Urheberrecht an der Wanderkarte allein dem Ph.-Verlag zugesprochen und in der Mitwirkung W.'s eine selbständige schöpferische Tätigkeit nicht erblickt. Die Einzeichnung der Wanderwege in die im übrigen vom Ph.-Verlag fertiggestellte Karte sei — so führt der Vorderrichter weiter aus — auf eine Anregung des Ph.-Verlags zurückzuführen und keinesfalls von einer solchen selbständigen geistigen Bedeutung, daß daraus ein Urheberrecht oder Miturheberrecht des W. an der Karte hätte erwachsen können. Auch wenn W. nicht, wie die Beklagte behauptete, die für die Kennzeichnung der Wanderwege erforderlichen Unterlagen von einem Dritten erhalten habe, so sei er, da er nur dem Gedanken des Ph.-Verlags

durch Angabe ihm bekannter Dinge zur Ausführung verholfen habe, lediglich als Gehilfe tätig geworden.

Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Als Gehilfe des Urhebers ist derjenige anzusehen, der sich auf die Ausführung fremder Gedanken beschränkt, die Geistesarbeit eines anderen unterstützt und eine eigene schöpferische Tätigkeit nicht entwickelt (Allfeld Ges. betr. das Urheberrecht an Schriftwerken § 6 Anm. 2 S. 77). Ein solcher Gehilfe erwirbt weder ein eigenes Urheberrecht noch ein Miturheberrecht, da seiner Leistung das für schutzfähige Schriftwerke erforderliche Merkmal einer eigenartigen, selbständigen Schöpfung fehlt. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, hat sich W.'s Mitwirkung an der Karte darauf beschränkt, daß er in dem vom Ph.-Verlag nach dessen selbständigen Gedanken hergestellten Kartenblatt die Wanderwege durch Anlegung in roter Farbe ersichtlich gemacht hat. Es handelt sich hierbei um eine Tätigkeit von so untergeordneter Bedeutung, daß es nicht als rechtsirrtümlich bezeichnet werden kann, wenn sie vom Berufungsgericht nicht als selbständige schöpferische Leistung, sondern nur als unselbständige Gehilfentätigkeit bewertet wird. Deshalb ist für W., von dessen Rechtsanspruch die Klägerin allein ihre Ansprüche herleitet, weder ein besonderes Urheberrecht nach § 1 Nr. 3 UrU.G., noch ein Miturheberrecht im Sinne des § 6 UrU.G. noch, wie die Revision ferner zur Erwägung gestellt hat, eine Rechtsgemeinschaft mit den übrigen Beteiligten im Sinne der §§ 741 ff. BGB. entstanden. . . .

An den „wissenswerten Angaben“ für den Stadtplan von Halle hat der Berufungsrichter der Klägerin und ihrem Mitgeschäftspartner W. ein Urheberrecht abgesprochen, weil jene Angaben, die nur in Verbindung mit dem im geistigen Eigentum des Ph.-Verlags stehenden Stadtplan erschienen seien, nicht den Erfordernissen einer selbständigen geistigen Schöpfung genügten und daher den Begriff eines Schriftwerks im Sinne von § 1 Nr. 1 UrU.G. nicht erfüllten. Das Schema der Anordnung sei, wie ein Blick in die Pläne von Dresden und Magdeburg zeige, geistiges Eigentum des Ph.-Verlags gewesen. W. habe dazu nur eine Zusammenstellung bekannter Tatsachen geliefert, ohne dabei eine geistige Tätigkeit von einiger Bedeutung zu entwickeln. Demgegenüber macht die Revision geltend, daß der Vorderrichter den Begriff „Schriftwerk“ verkannt habe. Im Schrifttum und in der Rechtsprechung sei ein Urheberrecht an Tabellen, Katalogen, Inhaltsverzeichnis, Reisebüchern usw. anerkannt worden, und es könne auf sich beruhen, welches Maß von geistiger Tätigkeit W. entwickelt und welche Quellen er für seine Arbeit benutzt habe; jedenfalls habe er seine besondere Sachkunde für einen bestimmten Zweck unter selbständiger, dem Zweck angepaßter Formgebung angewendet.

Der Angriff der Revision kann jedoch nicht für begründet erachtet werden. Wie das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen hat, ist als „Schriftwerk“ im Sinne des § 1 Nr. 1 Lit. U. G. ein Erzeugnis geistiger Tätigkeit des Urhebers zu verstehen, wobei an das Maß der geistigen Tätigkeit keine besonders hohen Anforderungen zu stellen sind. Die schaffende Tätigkeit kann sich auch in einer bloßen Formgebung, in der Sammlung, Einteilung, Anordnung des vorhandenen Stoffs äußern. Auszuscheiden ist aber alles rein Schablonenmäßige, jede rein mechanisch angefertigte Niederschrift, die eine individuelle geistige Tätigkeit des Verfassers nicht erkennen läßt. Dazu sind beispielsweise für gewöhnlich Preisverzeichnisse, Theaterzettel und Kataloge zu rechnen (RGZ. Bd. 81 S. 122; RGSt. Bd. 39 S. 100, 282, Bd. 41 S. 402). Mit diesen Grundsätzen steht es im Einklang, wenn das Berufungsgericht im vorliegenden Falle die „wissenswerten Angaben“ nicht zu den Schriftwerken rechnet. Da dem Verfasser, wie das Berufungsgericht feststellt, für die äußere Form der Anordnung und die stoffliche Zusammenstellung bereits die zu den Pharusplänen von Dresden und Magdeburg angefertigten gleichartigen Übersichten als Muster vorlagen, so beschränkte sich M.'s geistige Tätigkeit im wesentlichen darauf, daß er die vorgesehenen Einzelabschnitte durch Eintragung der auf die Stadt Halle zutreffenden Angaben ausfüllte. Hierbei handelt es sich um tatsächliche Angaben, wie sie aus amtlichen Rundgebungen, Adreßbüchern und anderem allgemein zugänglichen Quellenmaterial unschwer übernommen werden konnten. Eine individuelle geistige Tätigkeit, durch die seine Arbeit ein äußerlich hervortretendes besonderes Gepräge gegenüber anderen derartigen Aufstellungen erhielt, trat dabei nicht zutage. Das gilt auch, wie beide Vorderrichter zutreffend ausführen, für die geringfügigen zusätzlichen Bemerkungen im Abschnitt „Ehrenswürdigkeiten“. Was aber in wesentlich gleicher Art von jedem anderen Bearbeiter des gleichen Stoffs zusammengestellt worden wäre und sich gewissermaßen aus dem Stoffe selbst ergibt, kann nicht als individuelle Geistesarbeit eines einzelnen geschützt werden. Dem Wesen des Urheberrechts, das nur eigenartigen selbständigen Schriftwerken Schutz gewähren will (RGZ. Bd. 85 S. 251), widerspricht es, schriftliche Aufzeichnungen, die eine eigentümliche Schaffensarbeit des Verfassers nicht erkennen lassen, zum Gegenstande schutzfähigen geistigen Eigentums zu machen. Deshalb ersieht es nicht rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht den „wissenswerten Angaben“ wegen Mangels selbständiger geistiger Tätigkeit des Verfassers die Schutzfähigkeit verweigert.

Rechtlich einwandfrei ist auch die Ansicht des Vorderrichters, daß die Klägerin weder an der Wanderkarte noch an den „wissenswerten Angaben“ ein Verlagsrecht erworben habe. Nach den Feststellungen

des Berufungsgerichts fehlt es an jedem Anhalt dafür, daß der Ph.-Verlag der Klägerin das Recht zur Vervielfältigung der Wanderkarte übertragen hat. Das Vervielfältigungsrecht gehört aber zu den wesentlichen Erfordernissen eines Verlagsvertrags (VerlG. § 1). Das gleiche gilt von den „wissenswerten Angaben“ zum Stadtplan, wenn man annehmen wollte, daß der Ph.-Verlag, der das Schema für die Angaben aufgestellt hat, ein Urheberrecht daran erworben hat. Durch B. aber konnte der Klägerin ein Verlagsrecht an den „wissenswerten Angaben“ nicht eingeräumt werden, da ihm an diesen, wie oben ausgeführt worden ist, ein Urheberrecht nicht zusteht. . . .